Antrag auf Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG)

Stadt Wilhelmshaven Namensänderungsbehörde

Eingegangen am:/		
Aktenzeichen /	Eingegangen am:	
	Aktenzeichen:	/

BEVOR Sie den Antrag ausfüllen, lesen Sie bitte zunächst das beigefügte Merkblatt durch. Bitte schreiben Sie deutlich, so dass jeder Buchstabe eindeutig zu erkennen ist. Füllen Sie <u>alle</u> Felder – soweit zutreffend – aus. Das vermeidet Rückfragen.

treffend – aus. Das vermeidet Rückfragen.			
Für jede Person, deren Name geändert werden soll,	ist ein eigener Antrag zu stellen (siehe Merkblatt)		
Wenn Sie als Eltern(teil) oder Pflegeeltern eines mir bitte bei Punkt 1 (Antragsteller) die Personalien Ihre len in der Regel.	, ,		
lch / Wir beantrage die Änderung des			
☐ Vornamens ☐ Familiennamens			
von (bisheriger Name)	auf (geänderter Name)		
für mich für mein Kind für unser Kind für unser Pflegekind als Familie Antragsteller			
Familienname	Geburtsname		
Vorname(n)	geboren am / in		
Anschrift			
Ehe geschlossen am / in	ggf. Rechtskraft der Scheidung		
, ,	annter Flüchtling		
Telefon	E-Mail		
2. Ehepartner (wenn vorhanden)			
Familienname	Geburtsname		
Vorname(n)	geboren am / in		
Anschrift			
Staatsangehörigkeit / Status ☐ deutsch ☐ staatenlos ☐ asylberchtigt ☐ anerk	annter Flüchtling		

3. Angaben zu den Eltern der unter 1 genannten Person

Vater		Mutter
Ehename		Ehename
Geburtsname		Geburtsname
Vorname(n)		Vorname(n)
geboren am / in		geboren am / in
Anschrift		Anschrift
Familienstand		Familienstand
ggf. letzte Ehe am / in		ggf. letzte Ehe am / in
ggf. verstorben am / in		ggf. verstorben am / in
ggf. geschieden (Rechtskraft)		ggf. geschieden (Rechtskraft)
sorgeberechtigt für Antragsteller		sorgeberechtigt für Antragsteller
Staatsangehörigkeit / Status		
☐ deutsch ☐ staatenlos ☐ as	ylberchtigt 🔲 aner	kannter Flüchtling
Beziehung zum Antragsteller		
Name, Vorname	geb. am	in
Beziehung zum Antragsteller		
Name, Vorname	geb. am	in
Beziehung zum Antragsteller		
Name, Vorname	geb. am	in
Beziehung zum Antragsteller		
-: A		
Ein Antrag auf Änderung	ues Namens wu	rae
bisher nicht gestellt.		
gestellt am		
bei (Behörde und AZ.)		;
der Antrag wurde		
bewilligt am	von	in
abgelehnt am		

6. Antragstellung durch Eltern / Vormund / Betreuer

Nur wenn der Antrag für ein minderjähriges (Pflege-)Kind oder eine geschäftsunfähige Person gestellt wird, beantworten Sie bitte die nachfolgenden Fragen. In allen anderen Fällen geht es weiter bei Nr. 7.

Ich bi	in/Wir sind für den Antragsteller	tätig als			
	gesetzlicher Vertreter (Eltern) , Anschrift der unterschriftsbefugten Person 1	☐ Vormund/Pfleg	jeeltern	Betreuer	
Name,	, Anschrift der unterschriftsbefugten Person 2				
Bei K	(ind(ern): Ich bin / Wir sind				
	gemeinsam sorgeberechtigt				
	allein sorgeberechtigt				
Die S	orge- bzw. Vertretungsberechtig	ıuna eraibt sich aus:			
	unserer Ehe (gesetzliche Reg				
	aktueller Negativbescheinigu				
	Gerichtsbeschluss vom	3			
	rechtskräftig seit		,		
	Bestallungsurkunde vom				
ш					
Die r	echtliche Vertretungsbefugnis is	t			
	voll umfänglich				
	für folgende Bereiche erteilt:				
Gario	htliche Genehmigungen				
Oeric	intuctie Genemmigungen	Γ			T 1
			beantragt am	Entscheidung am	Rechtskraft am
	Übertragung der Antragsbefug				
	Zustimmung bei Pflegekind(er				
	Anhörung bei Kindern ab 16 Ja	ahre -			

7. Begründung der beantragten Namensänderung

Fortsetzung bitte auf gesondertem Blatt

Seite 5 von 7

_	nens soll sich <u>nicht</u> auf folgende Person(en) erstrecken:
Name:	
Name:	GebDat.:
Name:	
Name: Begründung:	
Degranding:	
Fortsetzung bitte auf gesondertem Blatt	
8. Erklärung:	
5. Li ktai diig.	
Die Höhe der Gebühr richtet sich trags und wird auch im Falle eine Ohne Einkommensnachweis wir gruppe zugrunde gelegt! Bei Ant (entfällt bei Pflegekindern); diese Gebühr angerechnet.	ben, deren Höhe sich zwischen 30,00 € und 1.500,00 € bewegt. In nach dem Einkommen und dem Arbeitsaufwand dieses Ander Rücknahme oder Ablehnung des Antrags anteilig erhoben. In die Gebührenberechnung die höchste Einkommenstragsabgabe ist eine Bearbeitungsgebühr von 50 € zu zahlen der Betrag wird auf die später für den Antrag festzusetzende
Mir / Uns ist bekannt, dass im Ver derlich sein kann.	lauf der Bearbeitung die Vorlage weiterer Dokumente erfor-
	ermit, die Antragsangaben nach bestem Wissen und Gewissen bekannt, dass von mir / uns zu vertretende falsche Angaben derung führen können.
Bearbeitung des Antrags erforde informiert, dass die angegebend	Namensänderungsbehörde von anderen Behörden die zur erlichen Auskünfte einholen darf. Ich bin / Wir sind darüber en personenbezogenen Daten aufgrund des Namensändein der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen verarbeitet werden.

Ort/Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s)

Bei der Abgabe sind dem Antrag nachfolgend genannten Unterlagen beizufügen (soweit zutreffend). Die Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn ALLE erforderlichen Unterlagen vorliegen!

- o vollständig ausgefüllter Antrag mit ausführlicher Begründung
- Personalausweis oder Reisepass des Antragsteller bzw. rechtlichen Vertreters (Kopie wird vor Ort bei Antragsabgabe gefertigt)
- Führungszeugnis für jede Person, deren Name geändert werden soll und die das 14. Lebensjahr vollendet hat (im Bürgeramt zu beantragen; wird direkt vom Zentralregister an die Stadt Wilhelmshaven – Namensänderungsbehörde - übersandt)
- Nachweis über das Ergebnis der vormundschaftsgerichtlichen Anhörung, die gem. § 2
 Abs. 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen immer erforderlich ist, wenn der Antrag ein minderjähriges Kind einschließt, welches das 16 Lebensjahr vollendet hat.
- Bei Antragstellung durch Vormund, Pfleger oder Betreuer: Bestallungsurkunde und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, soweit erforderlich (z.B. bei Pflegschaft)
- Einkommensnachweise des Antragstellers und ggf. Ehepartner (<u>Ohne Einkommensnachweis</u> wird für die Gebührenberechnung <u>die höchste Einkommensgruppe</u> zugrunde gelegt!);
 Anträge für Pflegekinder sind gebührenfrei.
- o Aktueller beglaubigter Auszug aus dem **Geburtenregister** für alle Personen, deren Name geändert werden soll (Ausnahme: Geburtsort ist Wilhelmshaven)
- Aktueller beglaubigter Auszug aus dem Eheregister für alle Personen, deren Name geändert werden soll und deren Familienstand nicht ledig ist (Ausnahme: Eheschließungsort ist Wilhelmshaven)
- Negativbescheinigung vom Jugendamt, wenn der Antrag für ein Kind gestellt wird und dem Antragsteller die vollumfängliche alleinige Sorge zusteht; besteht gemeinsames Sorgerecht oder ist nur ein Teil der elterlichen Sorge auf ein Elternteil übertragen, müssen immer beide Eltern den Antrag stellen; alternativ kann in einem gerichtlichen Verfahren die alleinige Antragsbefugnis zum Wohl des Kindes auf ein Elternteil übertragen werden.
- o ggf. Einbürgerungsurkunde oder Vertriebenenausweis
- o ggf. Ergebnis (Urkunde/Ablehnungsbescheid) früherer Namensänderungen
- o sonstige geeignete Unterlagen (psychologisches Gutachten, Stellungnahmen von Ärzten/Lehrern/Erziehern usw.). sofern vorhanden

MERKBLATT

Für jede Person, deren Name geändert werden soll, ist ein eigener Antrag zu stellen. Ausgenommen hiervon ist der Antrag einer Familie auf Änderung des Familiennamens; hier reicht ein Antrag, in dem die Eltern und Kinder (unter Nr. 4 als weitere Personen im Haushalt) aufgeführt sind. Reicht der Platz für die Auflistung der Personen bzw. für die Antragsbegründung auf Seite 4 nicht aus, ist diesem Antrag ein Zusatzblatt hinzuzufügen.

Eine Bearbeitung des Antrags erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Soll der Name eines minderjährigen Kindes geändert werden, ist immer ein Nachweis über die elterliche Sorge beizufügen; ohne Nachweis wird davon ausgegangen, dass gemeinsame Sorge besteht; der Antrag kann dann nur gemeinsam von beiden Eltern gestellt werden.

Eine Namensänderung auf der Grundlage des Namensänderungsgesetzes kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt. Der "wichtige Grund" ist ein objektives Kriterium, das heißt, dass eine unbeteiligte Person aufgrund des Sachverhalts zu dem Ergebnis kommt, dass die Beibehaltung des alten Namens nicht zumutbar ist.

Um zu einem Ergebnis zu kommen, werden die Interessen der antragstellenden Person und möglicher Beteiligter sowie das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens gegeneinander abgewogen. Nur wenn das persönliche Interesse der antragstellenden Person gewichtiger ist, kann dem Antrag stattgegeben werden.

Für die Bewilligung des Antrags auf Namensänderung sind in erster Linie die Gründe maßgeblich, **warum** der bisherige Name nicht beibehalten werden kann; die Gründe für die Wahl des neuen Namens sind hierbei zweitrangig.

Die Wahl des neuen Namens obliegt zunächst der antragstellenden Person. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Namen und der gewählte Name muss einigen Kriterien genügen. So darf durch die Wahl eines Namens kein falscher Anschein über familiäre Zusammenhänge erweckt werden. Der neue Name soll nicht den Keim neuer Schwierigkeiten in sich tragen, z.B. wegen der Schreibweise oder der mit einer gewissen Häufigkeit einhergehenden Verwechselungsgefahr. Außerdem sollen keine Familiennamen gewährt werden, die in der Öffentlichkeit mit einer bekannten Persönlichkeit in Verbindung gebracht werden (z.B. Merkel, Einstein, Porsche).

Als neuer Name ist z.B. der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname eines Ehegatten oder der Familienname eines Vorfahren geeignet. Bei Schwierigkeiten in der Aussprache oder beim Schreiben des Namens reicht es im Allgemeinen, die Schreibweise anzupassen.

Vornamen von Kindern, die zwischen einem und sechzehn Jahre alt sind, sollen nur aus **schwerwiegenden Gründen** zum Wohl des Kindes geändert werden.

Die öffentlich-rechtliche Namensänderung ist abzulehnen, wenn die gewünschte Änderung nach dem BGB grundsätzlich möglich, die Frist aber verstrichen ist (z.B. die Dreimonatsfrist bei Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge).